



Schröcken, 12.02.2018

Zl. 910-13

Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2012 bzw. 80/2017, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.01.2018 wird verordnet:

§ 1 Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Schröcken erhebt ab 1. Jänner 2018 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2 Abgabengegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 450 gästetaxenpflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 16,76 € je Quadratmeter, maximal 1.842,27 € je Ferienwohnung.

- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
- a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.
- Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 115,57 €.
- 4) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 1. Jänner 2019 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2010 geändert hat.

§ 4 **Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 1.1.2018 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Für die Gemeinde Schröcken
Der Bürgermeister:

Anschlag an der Amtstafel: 12.02.2018

Abnahme von der Amtstafel:

Mitteilung an Bezirkshauptmannschaft: 12.02.2018